

Ausfertigung

S 18 AY 2434/12 ER

## SOZIALGERICHT MEININGEN



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Kollegen,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,  
vertreten durch den Landrat,  
vertreten durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
FD Sozialhilfe und andere Sozialleistungen,  
Rainweg 81, 07318 Saalfeld,

- Antragsgegner -

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Meiningen durch ihre Vorsitzende, Direktorin des Sozialgerichts Holzhey, ohne mündliche Verhandlung am 19. Dezember 2012 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig bis zur Entscheidung über den Widerspruch für den Monat Dezember 2012 noch einen Betrag von 67,68 €, ab dem 1. Januar 2013 monatlich 217,10 € Barleistung zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin zwei Drittel ihrer außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

---

S 18 AY 2434/12 ER

---

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Auszahlung höherer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die im Januar 1994 geborene Antragstellerin ist aserbaidjanische Staatsangehörige. Ihr nach ihrer Einreise nach Deutschland in 2003 gestellter Asylantrag wurde abgelehnt, die Entscheidung ist seit Februar 2008 rechtskräftig. Seit dem 28. Februar 2008 hat die Antragstellerin wegen tatsächlicher Abschiebehindernisse eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Eine Passbeschaffung ist mangels ausreichender Mitwirkung der Antragstellerin bisher nicht erfolgt. Über Einkommen und Vermögen verfügt sie nicht.

Nachdem die mit ihrer Familie in einem Haushalt lebende Antragstellerin zunächst Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten hatte, hörte der Antragsgegner ihre Familie im Januar 2012 zu einer beabsichtigten Leistungseinschränkung an. Die Familie wirke nicht ausreichend bei der Passbeschaffung mit, so dass eine Abschiebung nicht möglich sei. Dieses Verhalten begründe eine Leistungseinschränkung. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 25. Januar 2012 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin Leistungen nach § 1a AsylbLG für Februar 2012 in Höhe von 130,89 €, anteilig in Gutscheinen, sowie Leistungen für die Unterkunft einschließlich Energie, Wasser, Heizung, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie Hausrat als Sachleistung. Unter dem 15. Oktober 2012 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin "vorläufig" für den Monat August 2012 Leistungen der Regelbedarfsstufe 3 in Höhe von 144,88 € zuzüglich der Sachleistungen. Er wies darauf hin, dass es sich nicht um einen Dauerwaltungsakt handelt, sondern mit der monatlichen Geldauszahlung jeweils eine neue Bewilligung verbunden sei. Gegen die festgelegte Höhe der Leistung hat die Antragstellerin unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Widerspruch eingelegt und unter dem 31. Oktober 2012 einen Antrag auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Ziel der Auszahlung ungekürzter Leistungen nach § 3 AsylbLG gestellt.

Die Einschränkung der Leistung nach § 1a AsylbLG sei verfassungsrechtlich nicht haltbar. Der Antragstellerin stehe ein weiterer monatlicher Zahlungsbetrag von 107 € zu.

---

S 18 AY 2434/12 ER

---

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihr vorläufig bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom 22. Oktober 2012 ungekürzt Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewährleisten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält die vorgenommene Leistungseinschränkung für rechtmäßig.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist im tenorierten Umfang begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall von § 86 b Abs. 1 SGG - wie hier - nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2). Nach § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG gelten die §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Das Gericht entscheidet durch Beschluss (§ 86 b Abs. 4 SGG).

Ein Anordnungsantrag ist begründet, wenn das Gericht auf Grund einer hinreichenden Tatsachenbasis durch Glaubhaftmachung (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO) und bzw. oder im Wege der Amtsermittlung (§ 103 SGG) einen Anordnungsanspruch bejahen kann. Ein solcher Anordnungsanspruch liegt vor, wenn das im Hauptsachever-

---

S 18 AY 2434/12 ER

---

fahren fragliche materielle Recht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Darüber hinaus muss in Abwägung der für die Verwirklichung des Rechts bestehenden Gefahr einerseits und der Notwendigkeit einer Regelung eines vorläufigen Zustandes andererseits ein Anordnungsgrund zu bejahen sein. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragstellerin des Eilverfahrens dürfen dabei aus Gründen des Grundrechtsschutzes nach Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG), nicht überspannt werden (BVerfG NVwZ 2005, 927).

Der Anordnungsanspruch ist im tenorisierten Umfang hinreichend glaubhaft gemacht worden.

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG. Der Antragsgegner hat ihr zu Recht Leistungen nach § 1a AsylbLG bewilligt, allerdings in zu geringem Umfang.

Die Antragstellerin ist Ausländerin, hält sich tatsächlich in Deutschland auf und besitzt eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes. Damit ist sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigt.

Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Umständen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Die Antragstellerin hat bisher bei der Passbeschaffung nicht hinreichend mitgewirkt, so dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Dies ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig. Insbesondere ist auch der Bescheid, mit dem erstmals eine Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG erfolgt ist, nicht angefochten worden.

Damit bemisst sich die der Antragstellerin zustehende Leistung danach, was im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Das Gesetz gibt diesbezüglich keine konkreten Vorgaben. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit die Höhe der "Regelleistung" nach § 3 AsylbLG auf der Grundlage des physischen und soziokulturellen Existenzminimums bemessen. Da das Existenzminimum für alle Menschen in vergleichbarer Situation grundsätzlich gleich zu bewerten ist, es aber derzeit keine genauen Regelungen zur Leistungshöhe im AsylbLG gibt, sind nach dieser Rechtsprechung für die Bestimmung der Leistungshöhe die Vorschriften über die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) he-

---

S 18 AY 2434/12 ER

---

ranzuziehen. Zur Höhe der Leistung nach § 1a AsylbLG enthält das Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Vorgaben. Es besteht allerdings ein Unterschied zwischen dem Regelbedarf und einer Leistung, die unabweisbar geboten ist. Bestimmte Leistungen, die im Regelbedarf enthalten sind, aber allein der Befriedigung des soziokulturellen Existenzminimums dienen, sind nicht unabweisbar geboten.

In Anlehnung an das SGB XII ergibt sich damit für die Antragstellerin folgendes:

Die Antragstellerin ist erwachsen, führt keinen eigenen Haushalt und auch nicht als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt. Damit ist sie der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen. Für Dezember 2012 ergibt sich hieraus nach der Anlage zu § 28 SGB XII ein Regelbedarf von 299 € (80 % von 374 €). Im Falle der Antragstellerin ist allerdings zu berücksichtigen, dass ihre Leistungen für Energie sowie für Möbel und Haushaltsgegenstände neben dem Barbetrag als Sachleistung gewährt werden. Von dem Regelbedarf von 299 € ist mithin ein Abzug in Höhe des Anteils am Regelbedarf vorzunehmen, der diesen als Sachleistung gewährten Leistungen entspricht. Es handelt sich hierbei nicht um eine Kürzung der Leistung, denn der entsprechende Bedarf ist bereits über die Sachleistung gedeckt. Die Berechnung ist mit Hilfe des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz) vorzunehmen.

In der Bedarfsstufe 1 sind nach § 5 Abs. 1 des Regelbedarf-Ermittlungsgesetzes - ausgehend von einem Gesamtbedarf von 361,81 € zum Zeitpunkt der Datenerhebung - in der Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) 30,24 € und in der Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte) 27,41 € monatlich berücksichtigt. Diese sind nach dem oben gesagten vom Regelbedarf abzuziehen. Damit ergibt sich eine Leistungshöhe von 304,16 €.

Im Rahmen der Regelbedarfsermittlung wurden auch Kosten berücksichtigt, die nicht dem physischen, sondern dem soziokulturellen Existenzminimum zuzurechnen sind. Die Leistungseinschränkung des § 1a AsylbLG erlaubt die Einschränkung der Leistung auf das Unabweisbare. Leistungen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur (Abteilung 9) sowie für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (Abteilung 11) sind jedenfalls nicht zum Bestreiten des physischen Existenzminimums erforderlich und deshalb nicht unabweisbar. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, die Verbrauchsausgaben hierfür (39,96 € für Abteilung 9 und 7,16 € für Abteilung 11) ebenfalls in Abzug zu bringen.

---

S 18 AY 2434/12 ER

---

Damit beträgt die maßgebliche Leistungshöhe in Bedarfsstufe 1 257,04 €. Da die Antragstellerin der Bedarfsstufe 3 angehört und die Leistung für diese Bedarfsstufe 80 % der Bedarfsstufe 1 beträgt, ergibt sich für sie nach der Regelbedarfs-Ermittlung ein Wert von 205,63 €.

Da über die jährliche Anpassung der Regelsatz für die Bedarfsstufe 1 in 2012 374 € beträgt, ist die nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz ermittelte Leistungshöhe entsprechend anzupassen. Hierzu sind die Werte aus der Regelbedarfsermittlung mit den in 2012 geltenden Werten ins Verhältnis zu setzen (361,81 € zu 374 € verhält sich wie 205,63 € zur gesuchten Leistungshöhe für 2012), es ergibt sich eine Leistungshöhe von 212,56 €.

Da der Antragstellerin vom Antragsgegner bisher 144,88 € bewilligt worden sind, besteht eine Differenz in Höhe von 67,68 €, die der Antragstellerin für den Monat Dezember 2012 vorläufig noch zu zahlen ist.

Ab Januar 2013 beträgt die maßgebliche Leistungshöhe in der Regelbedarfsstufe 1 382 €, damit ist die Verhältnisrechnung auf der Grundlage dieses Wertes vorzunehmen, so dass sich ein monatlicher Leistungsanspruch in Höhe von 217,10 € ergibt. Der Antragstellerin sind mithin ab Januar 2013 vorläufig monatlich 217,10 € zu zahlen.

Soweit der Antragstellerin im tenorierten Umfang ein Leistungsanspruch zusteht, steht ihr auch der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Anordnungsgrund zur Seite. Die Antragstellerin erhält derzeit Leistungen in einer Höhe, mit denen sie ihr physisches Existenzminimum nicht decken kann. Zur Abwendung wesentlicher Nachteile ist deshalb eine vorläufige Befriedigung ihrer Ansprüche unumgänglich.

Soweit die Auszahlung einer über den ausgerichteten Betrag liegenden Leistung begehrt wird, war der Antrag abzuweisen. Bei der Leistungseinschränkung des § 1a AsylbLG handelt es sich um eine Sanktionsvorschrift, vergleichbar den Sanktionen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in § 26 SGB XII. Die in § 1a AsylbLG vorgesehene Leistungseinschränkung kann durch den Leistungsberechtigten jederzeit beendet werden, indem er das von ihm erwartete und zumutbare Verhalten nachhört. Das Recht auf Menschenwürde wird nicht dadurch verletzt, dass für einen Zeitraum, dessen Dauer der Leistungsberechtigte selbst durch

---

S 18 AY 2434/12 ER

---

sein Verhalten bestimmt, eine Leistung wegen eines vom Gesetzgeber als Fehlverhalten eingestuftes Verhaltens gekürzt wird. Wenn eine derartige Kürzung bereits gegen die Menschenwürde verstieße und nicht gerechtfertigt wäre, wären Sanktionen nach § 26 SGB XII sowie nach den §§ 31 ff SGB II ebenfalls unzulässig. Durch § 1a AsylbLG wird die Verhältnismäßigkeit der Leistungseinschränkung bereits dadurch gewahrt, dass jeder Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG es selbst in der Hand hat, ob die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG überhaupt vorliegen und wenn ja, für welche Dauer. Es bestehen aus diesem Grund keine verfassungsrechtlichen Bedenken einer Absenkung der Leistung auf das Unabweisbare, das aber jedenfalls zumindest die physische Existenz sichern muss. Die Antragstellerin ist auch mit der Kürzung nicht schlechter gestellt als etwa ein Leistungsbezieher nach dem SGB II, der aufgrund einer Sanktion eine Kürzung seines Regelsatzes bis zu 30 % hinnehmen muss, ohne etwa Gutscheine zu erhalten. Bei einem Regelsatz von 299 € wären einem solchen Leistungsbezieher 209,30 € ausbezahlt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass dieser trotz der Kürzung aus dem ihm noch verbleibenden Regelsatz die Kosten für Energie, Haushaltsgeräte usw. bestreiten muss, während die Antragstellerin diese Kosten zusätzlich zu ihrem Barbetrag erhält.

Da sich der Antrag auf die Auszahlung von 107 € Mehrleistungen pro Monat gerichtet hat und die Antragstellerin mit etwa 68 bzw. ab Januar 2013 73 € Mehrleistung erfolgreich war, hat der Antragsgegner der Antragstellerin zwei Drittel ihrer außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten (§ 193 SGG in entsprechender Anwendung).

---

S 18 AY 2434/12 ER.

---

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde bei dem Thüringer Landessozialgericht, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt statthaft.

Eine Beschwerde ist beim Sozialgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Thüringer Landessozialgericht, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Beschwerdeschrift soll den angefochtenen Beschluss bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben

gez.  
Holzhey  
Direktorin des Sozialgerichts



Ausgefertigt:  
Meiningen, den 20.12.12  
*Roßnick*  
Roßnick  
Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle